

Die Erbschaftssteuersätze

Die persönlichen Freibeträge, in deren Grenzen also der Erwerb kraft Erbrecht komplett steuerfrei bleibt, lauten wie folgt:

Erwerber	Freibetrag	Steuerklasse
Ehegatten	500.000 €	1
Eingetragener Lebenspartner	500.000 €	1
Kind / Stiefkind	400.000 €	1
Enkel	200.000 €	1
Eltern im Erbfall	100.000 €	1
Geschwister, Neffen, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000 €	2
Alle übrigen Erwerber	20.000 €	3

Der Steuersatz ist der Prozentsatz, mit dem die Erbschaftsteuer auf den steuerpflichtigen Erwerb erhoben wird. Diese betragen wie folgt:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	1	2	3
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %

Stand: Januar 2016

Kontakt:
Agathastr. 29
48599 Gronau-Epe
Tel 02565 / 9342-0
info@kanzlei-soebbeke.de

Die neuen „persönlichen Freibeträge“ im Erbschaftssteuerrecht gelten unabhängig von der speziellen Regelung für das Familienheim. Sie können also zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Was hat sich in punkto Immobilien geändert?

Ein Haus, das im Privatvermögen steht ("Familienheim"), kann über die Steuerfreibeträge hinaus steuerfrei geerbt werden - unabhängig davon, welche Wohnfläche oder welchen Wert es hat. Das gilt für folgende Personen:

- Ehegatten (Witwen, Witwer)
- Eingetragenen - gleichgeschlechtlichen - Lebenspartner,
- die Kinder und die Enkel, sofern deren Elternteil (also das Kind eines Erblassers) nicht mehr lebt

Bedingung ist in allen Fällen, dass das Objekt mindestens zehn Jahre lang von den Erben selbst bewohnt wird. Für Kinder/Enkel gilt zusätzlich, dass die Steuerfreiheit nur bis zu einer Wohnfläche von 200 qm greift; Keller, Garage und sonstige Nutzflächen zählen nicht mit.

Wird das Familienheim - beispielsweise von der Witwe des Verstorbenen - innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder auch nur vermietet, so entfällt rückwirkend die Steuerfreiheit.